

20. Sep. 2005

Anfrage**der Abgeordneten Mag. Maier****und GenossInnen****an die Bundesministerin für Justiz****betreffend „Rechtstellung der Zweit- und Drittfrauen von Fremden in Österreich“**

Andere Länder, andere Kultur und Sitten: So können daher nach dem Recht einiger Staaten dieser Welt auch polygame Ehen rechtswirksam begründet werden. Damit ergeben sich für andere Staaten mit gesetzlich „vorgeschriebener Einehe“ – so auch für die Mitgliedsstaaten der EU – eine Reihe von Rechtsfragen, wenn sich männliche Drittstaatsangehörige nicht nur mit ihren Hauptfrauen (Erstfrau) sondern auch mit ihren Zweit- und Drittfrauen samt Kindern in einem EU-Mitgliedsstaat legal aufhalten bzw. sich dort niedergelassen haben. Dazu kommen auch noch Asylwerber mit ihren Familien.

In Frankreich wurde beispielsweise die „Vielweiberei“ zwar 1993 gesetzlich verboten, aber Lockerungen nahmen dem Gesetz nach und nach die Spitze. Nach Schätzungen des Pariser Innenministeriums leben zur Zeit 20.000 polygame Familien in Frankreich. Aber die wahre Zahl der zumeist aus Senegal oder Mali stammenden Familien, in denen ein Mann zwei oder mehrere Ehefrauen und eine stattliche Kinderzahl um sich schart, soll allein im Pariser Raum bei 30.000 liegen. Zweit- und Drittfrau sind oft im Zuge der „Familienzusammenführung“ aus Afrika nachgekommen. Da dies offiziell nicht mehr möglich ist, sind die zusätzlichen Frauen meist illegal im Land. Laut Pariser Nationalversammlung kostet die Polygamie den französischen Fiskus jährlich 300 Mio. €. Ähnlich die Situation in einigen anderen EU-Ländern.

Es stellte sich daher in einigen EU-Staaten beispielsweise bereits die Frage, wie die Mitversicherung von Zweit- und Drittfrauen in der gesetzlichen Krankenversicherung zu behandeln ist bzw. ob überhaupt eine vorliegt?

In Deutschland warf diese Mitversicherung nach Presseberichten bis Anfang 2005 keine Probleme auf. Wurden die versicherungsrechtlichen Bestimmungen erfüllt (v.a. Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt im Inland, keine eigene freiwillige Versicherung bzw. keine Befreiung von der Versicherungspflicht und keine eigene Erwerbstätigkeit), so waren

sämtliche GattInnen mitversichert. Diese Rechtsmeinung wurde nun geändert. **Zweit- und Drittfrauen sind demnach seit dem 1. April 2005 nicht mehr mitversichert.**

Die sozialversicherungsrechtlichen Problemstellungen für Österreich wurden in der Parlamentarischen Anfrage 2880/J XXII.GP an die BM für Gesundheit und Frauen dargestellt und die Fragen von dieser auf Basis der österreichischen Rechtslage beantwortet. Wenn gleich in Österreich noch keine derartigen Fälle aufgetreten sind, gibt es dazu scheinbar unterschiedliche Rechtsauffassungen.

Darüberhinaus ergeben sich für die Fragesteller noch eine Reihe von offenen Rechtsfragen – insbesondere solche die das Familienrecht, Erbrecht etc. betreffen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Justiz nachstehende

Anfrage:

1. Welche Haltung nehmen Sie zu den im Einleitungstext aufgeworfenen Problemen zu polygamen Ehen (Vielehen) aus rechtspolitischer Sicht ein?
2. Sind Ihnen ähnliche Problemstellungen in Angelegenheiten des Familienrechts in Österreich bereits bekannt geworden? Wenn ja, welche Problemstellungen? Wie viele waren es?
3. Vertreten Sie auch die Rechtsauffassung, dass Personen, die eine nach dem Recht eines Drittstaates und dessen Recht unterliegende Ehe geschlossen haben, nur dann in die Sozialversicherung (z.B. Krankenversicherung) einbezogen werden können, wenn diese Ehe einer österreichischen Ehe (das ist die „Einehe“) entspricht? Wenn nein, warum nicht?
4. Werden polygame Ehen (2. oder 3.Ehen), die nach dem Recht eines Drittstaates in diesem und nach dem dortigen Recht rechtsgültig abgeschlossen und anerkannt werden, auch in Österreich anerkannt?

5. Wenn ja, welche Auswirkungen hat diese Anerkennung auf den rechtlichen Status von Zweit- und Drittfrauen sowie deren Kinder in Österreich?
6. Können polygame Ehen in Österreich geschieden werden? Wenn nein, warum nicht?
7. Müssen polygame Ehen – als Voraussetzung für die Niederlassung in Österreich – geschieden werden?
8. Wie sieht dazu die familienrechtliche Situation in Österreich aus? Sind nach österreichischem Recht die Zweit- und Drittfrau der Erstfrau familien- und erbrechtlich gleichgestellt?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, wie wird dies begründet?
9. Sind nach österreichischem Recht die Kinder von Zweit- und Drittfrauen den Kindern der Erstfrau in Österreich rechtlich gleichgestellt? Gelten diese als eheliche oder nichteheliche Kinder?
10. Wenn nein, worin bestehen für Kinder von Zweit- und Drittfrauen die Unterschiede?
Wenn ja, wie wird dies begründet?
11. In welchen EU-Mitgliedsstaaten sind die Zweit- und Drittfrauen sowie deren Kinder der Erstfrau und deren Kindern rechtlich gleichgestellt? In welchen nicht?
12. Ist es nach europäischen oder österreichischen Recht zulässig, dass im Rahmen der Familienzusammenführung rechtmäßig aufhältige Personen aus Drittstaaten (Fremde) Zweit- und/oder Drittfrauen und deren Kinder nachholen?
13. Wenn ja, können dann die Zweit- und Drittfrauen im Rahmen der Familienzusammenführung gemäß der EU-VO auch ihre Verwandten nachholen?
14. Sehen Sie hinsichtlich des Aufenthaltes (Niederlassung), der Rechtstellung sowie der Integration von Zweit- und Drittfrauen und deren Kindern einen diesbezüglichen Regelungsbedarf auf EU-Ebene?